

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132535

Entscheidungsdatum

30.01.2019

Geschäftszahl

7Ob168/18h

Norm

UbG §36

Rechtssatz

Bei Einholung der Zustimmung ist die Übermittlung ganz allgemein gehaltener Kurzinformationen darüber, welche diagnostischen Maßnahmen (wie CCT, Röntgen, Blut- und Harnuntersuchung, EKG) zur Abklärung welchen Krankheitsbildes durchgeführt und welche Medikamente verabreicht werden müssen, jedenfalls per Telefon oder E-Mail zulässig. Ob und in welchem Umfang ein weitergehendes Aufklärungsgespräch notwendig ist, ist ebenso von den Umständen des Einzelfalls abhängig wie die Frage, ob ein solches persönlich geführt werden muss.

Entscheidungstexte

TE OGH 2019-01-30 7 Ob 168/18h

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132535